



Gemeinde **Salach**

1. VERKAUFSBESTIMMUNGEN

1.1 BAU- UND NUTZUNGSVERPFLICHTUNGEN

Zur Sicherung einer rechtzeitigen und zügigen Bebauung der verkauften Grundstücke ist der Käufer gegenüber der Gemeinde Salach verpflichtet, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des jeweils gültigen Bebauungsplanes innerhalb einer Frist von 3 Jahren bezugsfertig zu bebauen.

Diese Frist beginnt nach Abschluss des Kaufvertrages zum nächsten 01.01. eines Kalenderjahres zu laufen.

Darüber hinaus ist der Käufer nach bezugsfertiger Erstellung des Wohngebäudes verpflichtet, darin eine Hauptwohnung auf die Dauer von zusammenhängend 3 Jahren selbst zu nutzen.

1.2 WIEDERKAUFSRECHT

Zur Sicherung der in 1.1 genannten Verpflichtungen behält sich die Gemeinde Salach ein Wiederkaufsrecht an dem jeweiligen Grundstück bis längstens 10 Jahre nach Kaufvertragsabschluss vor, falls die Auflagen nicht eingehalten werden sollten.

1.3 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSCHLUSS- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE

Erschließungsbeiträge für die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Beiträge für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde sind pauschal im Kaufpreis enthalten.

Im Kaufpreis sind außerdem die Kosten für den Abwasser – Grundstücksanschluss in öffentlicher Fläche bis zur Grundstücksgrenze enthalten. Der Abwasser – Grundstücksanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde Salach hergestellt und unterhalten. Sämtliche Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Baugrundstück selbst einschließlich des Prüfschachts sind dagegen vom Käufer zu tragen. Der Käufer trägt auch die Unterhaltungslast für die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem privaten Baugrundstück. Die Gemeinde kann jedoch zusammen mit dem Abwasser – Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Baugrundstück von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Prüfschachts gegen Kostenersatz herstellen.

Bei der Wasserversorgung hat der Käufer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungs – Hausanschlussleitung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes in öffentlicher Fläche bis zur Hauptabsperrvorrichtung im künftigen Gebäude zu erstatten. Die Hausanschlüsse werden jedoch ausschließlich von der Gemeinde Salach gegen Kostenersatz hergestellt. Die Unterhaltungslast der Wasserversorgungs – Hausanschlüsse liegt jedoch ausschließlich bei der Gemeinde.

Sämtliche weitere Haus- und Grundstücksanschlussleitungen wie Strom oder Gas sind außerdem vom Käufer auf eigene Kosten herzustellen und liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde.

2. GRUNDSTÜCKSPREISE

2.1 PREISGESTALTUNG

Die für die jeweiligen Baugebiete maßgeblichen Verkaufspreise wurden vom Gemeinderat entsprechend festgelegt und beschlossen.

2.2 FAMILIENFÖRDERUNG

Für alle im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren gewährt die Gemeinde Salach eine einmalige Ermäßigung auf den Grundstückskaufpreis von 6.000,00 € pro Kind bis maximal 4 Kinder.

2.3 NACHZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

- a) Für den Fall, dass das Baugrundstück innerhalb von 10 Jahren nach Kaufvertragsabschluss verkauft wird, ist der Käufer verpflichtet, die im Zuge des Kaufvertrages eventuell gewährte Familienermäßigung an die Gemeinde Salach nachzuzahlen, allerdings ohne Verzinsung des Nachzahlungsbetrages.
- b) Für den Fall, dass die vorgenannten Bau- und Wohnnutzungsverpflichtungen nicht eingehalten werden sollten, ist der Käufer nach Ablauf der jeweiligen Fristen weiter verpflichtet, die im Zuge des Kaufvertrages eventuell gewährte Familienermäßigung an die Gemeinde Salach nachzuzahlen, falls das Baugrundstück im Eigentum des Käufers verbleiben und die Gemeinde Salach außerdem von der Ausübung des Wiederkaufsrechts keinen Gebrauch machen sollte.

3. VERGABEVERFAHREN

3.1 VERGABE DER BAUPLÄTZE

Über den Verkauf der Bauplätze entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat nach Vorlage des offiziellen Bewerbungsbogens und eines schriftlichen Finanzierungsnachweises.

Kapitalanleger werden bei der Vergabe von Bauplätzen nicht berücksichtigt.

3.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Den Bewerbungsbogen senden Sie bitte vollständig ausgefüllt an die Gemeinde Salach, Rathausplatz 1, 73084 Salach.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bauplätze, Bewerbung
und Vertragsabwicklung:

Barbara Fetzer
Finanzverwaltung, 1. Stock, Zimmer 107
Tel. 07162/4008-40
E-Mail: b.fetzer@salach.de

Förderung der LAKRA nach dem
Wohnraumförderungsgesetz (WoFG):

Landratsamt Göppingen
Frau Rotter
Tel. 07161/202-319
E-Mail: bauamt@landkreis-goepplingen.de

Bebauungsplan und
Bebauungsmöglichkeiten:

Hannes-Dietrich Keyn
Bauverwaltung, Dachgeschoss, Zimmer 301
Tel. 07162/4008-50
E-Mail: h.keyn@salach.de